

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/10 B

L 12 AL 1848/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AL 250/08 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreits. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2009, das ihm am 10. November 2009 zugestellt worden ist, mit einem von ihm selbst verfassten, am 14. Dezember 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 10. Dezember 2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin - unabhängig von der Frage der Einhaltung der Rechtsmittelfrist - schon nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Dem außerdem gestellten Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) kann ebenfalls nicht entsprochen werden. Auch insoweit besteht Vertretungszwang vor dem BSG (§ 73 Abs 4 SGG). Im Übrigen sind Anhaltspunkte für ein schuldloses Versäumnis der Rechtsmittelfrist weder vom Kläger dargetan noch sonst ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, warum der Kläger nicht in der Lage gewesen sein sollte, innerhalb der Frist einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts oder auf Beiordnung eines Notanwalts (§ 202 SGG iVm § 78b Zivilprozessordnung) zu stellen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

